

Geschäftsordnung

für die Bereichsmitgliederversammlung des Bereiches Hochschule und Forschung (BMV) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen

– beschlossen von der Bezirksvertreterversammlung am 12.6.1999,
geändert durch die Bezirksvertreterversammlung am 19.11.2022 –

§1 Leitung

- (1) Die Bereichsmitgliederversammlung Hochschule und Forschung (BMV) wählt die Versammlungsleitung, die aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter(in) bestimmt.
- (2) Die/der Versammlungsleiter(in) kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei sie/ihn betreffenden Angelegenheiten sowie, wenn sie/er sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will, hat sie/er die Leitung der Versammlung an ein anderes Mitglied der Versammlungsleitung abzugeben.
- (3) Die/der Versammlungsleiter(in) bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der dort festgelegten Reihenfolge zur Verhandlung. Davon unberührt ist das Recht der BMV, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.
- (4) Die/der Versammlungsleiter(in) hat das Recht, die Redner(innen) zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie ihren/seinen Anordnungen als Versammlungsleiter(in) während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§2 Diskussion

- (1) In der Diskussion haben alle Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen Rederecht. Gästen kann das Rederecht zuerkannt werden.
- (2) Die Redner(innen) melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden in die Rednerliste aufgenommen. In der Reihenfolge der Rednerliste erteilt ihnen die/der Versammlungsleiter(in) das Wort.
Wortmeldungen zu einem Bericht werden erst am Schluß des Berichtes entgegengenommen.
- (3) Die Versammlungsleitung kann der BMV vorschlagen, die Diskussion größerer Sachgebiete in Teilgebieten durchzuführen.
- (4) Das Verlesen vorbereiteter Referate ist in der Diskussion nicht gestattet.
- (5) Die Redezeit pro Redner(in) in der Diskussion wird, wenn die BMV nichts anderes beschließt, auf zehn Minuten begrenzt. Zu demselben Sachgebiet erhält in der Diskussion ein(e) Redner(in) höchstens zweimal das Wort.

§3 Reden zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muß den Mitgliedern des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen auch außerhalb der Rednerliste das Wort gegeben werden. Ausführungen zu Inhalten der Tagesordnung sind im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

- (2) Redner(innen) zur Geschäftsordnung nennen vor Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen und ihren Kreisverband.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Anderenfalls ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagung werden jeweils vor allen anderen Anträgen behandelt.

§4 Anträge

- (1) Selbständige Anträge an die BMV können von den Mitgliedern des Bereiches Hochschule und Forschung, von den GEW-Gruppen innerhalb des Bereiches, den Kreisverbänden und dem Bezirksvorstand Hochschule und Forschung (BV) gestellt werden.
- (2) Selbständige Anträge an die BMV sind spätestens vier Wochen vor Stattfinden derselben einzeln an den BV zu richten.
- (3) Bei Anträgen an die BMV, die nach Antragsschluß eingereicht werden, muß vor ihrer Behandlung von der/dem Antragsteller(in) der Nachweis geführt werden, daß die Voraussetzung für eine termingemäße Einreichung nicht gegeben war. Ein solcher Antrag kann nur behandelt werden, wenn die BMV seine Dringlichkeit bestätigt hat. Dringlichkeitsanträge sollen Ausnahmen sein.
- (4) Zur Bearbeitung der Anträge an die BMV ist durch den Bezirksvorstand eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Antragskommission zu wählen.
- (5) Alle Anträge werden der BMV von der Antragskommission mit sachlich begründeter Stellungnahme vorgelegt.
- (6) Änderungs- und Zusatzanträge zu den selbständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Referaten, können während der Diskussion von Mitgliedern des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen gestellt werden. Sie werden verlesen, ehe die/der nächste Redner(in) das Wort erhält. Damit stehen sie ebenfalls zur Diskussion.

§5 Abschluß der Diskussion

- (1) Über einen Antrag auf Schluß der Diskussion bzw. Schluß der Rednerliste wird abgestimmt, nachdem ein(e) Redner(in) dafür und gegebenenfalls ein(e) Redner(in) dagegen gesprochen hat und die Rednerliste verlesen worden ist.
- (2) Das Schlußwort steht der/dem Berichterstatter(in) auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluß der Diskussion angenommen worden ist.
- (3) Persönliche Erklärungen sind nach der Abstimmung oder am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

§6 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung werden die jeweils eingegangenen Anträge sowie die Änderungs- und Zusatzanträge genannt und erforderlichenfalls verlesen. Die/der Versammlungsleiter(in) schlägt vor, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung gebracht werden.
- (2) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (3) Die BMV ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind, die aus verschiedenen Einrichtungen stammen.
- (4) An der Abstimmung dürfen sich nur Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung der GEW Sachsen beteiligen.
- (5) Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgelegt sind. Einfache Mehrheit bedeutet, daß mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Emporheben der Stimmkarten (offene Abstimmung). Falls die/der Versammlungsleiter(in) keine klare Mehrheit erkennen kann oder die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch eine(n) oder mehrere Stimmberechtigte(n) angezweifelt wird, wird die Zählergruppe tätig. Die Zählergruppe wird auf der Grundlage von Vorschlägen der Kreisverbände gebildet und durch die BVV bestätigt. Beim Abruf der einzelnen Zählergebnisse der Mitglieder der Zählergruppe durch die Versammlungsleitung ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Abruf aller Ja-Stimmen und Addition dieser Stimmen
2. Abruf aller Nein-Stimmen und Addition derselben
3. Abruf aller Stimmenthaltungen und Addition dieser Stimmen
4. Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch die Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung ist berechtigt, bei eindeutig erkennbarer Zustimmung oder Ablehnung auf die weiteren Abstimmungsschritte zu verzichten, falls nicht mindestens ein(e) Stimmberechtigte(r) die Weiterführung verlangt.

- (7) Auf Antrag von mindestens einer(m) Stimmberechtigten(m) kann als eine besondere Form der offenen Abstimmung eine namentliche Abstimmung durch die BVV beschlossen werden.
- (8) Auf Verlangen von mindestens zwei Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung. Geheime Abstimmung geht offener Abstimmung vor.
- (9) Nach der Abstimmung stellt die/der Versammlungsleiter(in) die Annahme oder Ablehnung fest.

§7 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen auf der Ebene des Bereiches Hochschule und Forschung.